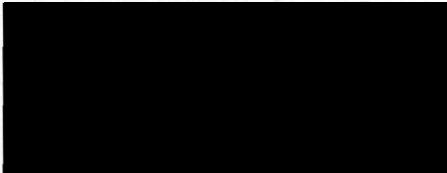




Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Stefan Wehrmeyer



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

FAX +49(0)611 55- 45641

BEARBEITET VON Herr Größel

E-MAIL dsrecht@bka.bund.de

AZ 2013/IFG/ Wehrmeyer(I)

DATUM 15.03.2013

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
zu einem angeblichen Bericht des Bundeskriminalamts zu sog. „Hammerskins“**

BEZUG Ihre E-Mail vom 26.02.2013

ANLAGEN keine

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

vielen Dank für Ihre Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 26.02.2013, deren Eingang wir hiermit bestätigen.

Auf Grund eines Büroversehens wurde Ihre Anfrage fälschlicherweise als “in Bearbeitung” geführt. Ich bitte Sie, dieses Versehen zu entschuldigen.

Das BKA bemüht sich, Ihre Anfrage grundsätzlich schnellstmöglich zu beantworten. In der Regel erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgabe innerhalb eines Monats ab Antragseingang. In wenigen Fällen kann die Bearbeitung auch länger dauern, z.B. wenn umfangreiches und/oder sensibles Material gesichtet und bewertet werden muss oder Dritte beteiligt werden müssen, deren persönliche Daten betroffen sind. Sollte die Bearbeitung in Ihrem Fall länger in Anspruch nehmen, werden wir Sie darüber informieren.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende allgemeine Hinweise:

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20



Das Kriminalistische Institut des Bundeskriminalamts ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (TÜV Nord CERT, Zertifikat-Registrier-Nr. 44 100 081125)

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:

- Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
- Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail im korrekt zugeordnet wird.

2. mögliche Gebühren und Auslagen

- Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren und Auslagen an.
 - Einfache Anfragen, deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, werden kostenfrei beantwortet.
 - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € - zuzüglich entstandener Auslagen - vorgesehen.
 - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 70,93 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 50,43 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 35,34 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes
- Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.
- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. Allerdings kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt mitgeteilt werden, dass - sofern der Antrag nicht abgelehnt werden sollte - hier eine einfache und kostenfreie Auskunft nicht erteilt werden kann.
 - Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.
 - Die Auslagen richten sich nach der IFGGebV und werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

3. Notwendige Identifizierung Ihrer Person:

Ihr Antrag lässt sich in der vorliegenden Form leider keiner natürlichen Person eindeutig zuordnen.

- Eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person ist jedoch schon für den Fall einer hier durchzuführenden Drittbeteiligung gemäß § 8 IFG erforderlich. Dem Dritten muss für seine im Rah-

men des Beteiligungsverfahrens zu treffenden Entscheidung bekannt sein, wer Zugang zu den Daten zu seiner Person begehrt.

- Die eindeutige Identifizierung liegt auch in Ihrem Interesse. Durch diese solle ausgeschlossen werden, dass Dritte in Ihrem Namen kostenpflichtige Anträge stellen und an Sie ggfls. ein Kostenbescheid ergeht, obwohl Sie überhaupt keine Anfrage nach dem IFG gestellt haben.
- Ihre Identifizierung dient auch der Durchsetzung möglicherweise festzusetzender Kosten (siehe oben).

Zur Identifizierung Ihrer Person zur Drittbeteiligung bzw. zwecks Zustellung eines Kostenbescheides ist hierzu ein von Ihnen persönlich unterschriebener Brief, möglichst mit einer telefonischen Erreichbarkeit für Rückfragen **und einer beglaubigten oder polizeilich bestätigten Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses** erforderlich.

- Dieses Schreiben richten Sie bitte an:

BJA Wiesbaden
DS-Recht
IFG-Sachbearbeitung

65173 Wiesbaden

Die Beglaubigung Ihrer Ausweiskopie können Sie bei Ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung vornehmen lassen. Alternativ können Sie die Übereinstimmung der Kopie mit dem vorgelegten Ausweisdokument auch kostenfrei bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle bestätigen lassen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags bis zum Eingang Ihrer **ausdrücklichen schriftlichen Antragstellung mit persönlicher Unterschrift und beglaubigter oder polizeilich bestätigter Ausweiskopie aus oben dargestellten Gründen** zurückgestellt wird.

Eine Aussage zum angeblichen Bericht des Bundeskriminalamts zu sog. „Hammerskins“ trifft das BKA damit nicht.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gröbel